Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3450**

17. Wahlperiode 27. 10. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (15. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 17/3022, 17/3035 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrsachverständigengesetzes

A. Problem

Die Ergebnisse der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) belegen, dass das zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristete Modell „Begleitetes Fahren ab 17" einen deutlichen Gewinn für die Verkehrssicherheit der jungen Fahranfänger und Fahranfängerinnen bringt. Zur Umsetzung der 3. EG-Führerscheinrichtlinie zum 19. Januar 2011 sind Anpassungen im Straßenverkehrsgesetz (StVG) und im Kraftfahrsachverständigengesetz notwendig, insbesondere um die notwendige Befristung der Gültigkeit der Führerscheindokumente auf 15 Jahre ab 2013 und die vorgeschriebene Befristung aller bisher ausgestellten Führerscheine bis 2033 umsetzen zu können. Es sollen weiterhin Forderungen des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit im Zentralen Fahrerlaubnisregister (ZFER) des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) umgesetzt werden. Zusätzlich sind die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen zu schaffen, um das bestehende Akkreditierungsverfahren der Träger von Begutachtungsstellen, der Technischen Prüfstellen und der Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführen, in der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) in ein Begutachtungsverfahren umwandeln zu können.

B. Lösung

Das „Begleitete Fahren ab 17" wird in das Dauerrecht überführt. Zur Umsetzung der Forderungen des BfDI werden umfassende gesetzliche Regelungen zur Protokolldatenspeicherung des KBA geschaffen. Zur Umsetzung der 3. EG-Führerscheinrichtlinie werden im StVG und im Kraftfahrsachverständigengesetz die Rechtsgrundlagen für die notwendige Befristung der Gültigkeit der Führerscheindokumente auf 15 Jahre der ab 2013 neu ausgestellten Führerscheine und die vorgeschriebene Befristung aller bisher ausgestellten Führerscheine bis 2033 sowie zur Regelung der Mindestanforderungen an die Qualifikation der Fahrerlaubnisprüfer geschaffen. Für die Schaffung eines Anerkennungs- statt Akkreditierungsverfahrens der Träger von Begutachtungsstellen, der Technischen Prüfstellen und der Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahr-

eignung durchführen, als eine Voraussetzung für die vorgeschriebene Anerkennung durch die zuständigen Landesbehörden, werden die notwendigen Rechtsvorschriften geschaffen.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3022, 17/3035 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

‚Artikel 2
Änderung des Kraftfahrsachverständigengesetzes

Das Kraftfahrsachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt durch Artikel 291 der Neunten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 6 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Nimmt der Sachverständige oder Prüfer Fahrerlaubnisprüfungen für die Klasse B ab, muss er seit mindestens drei Jahren die Fahrerlaubnis der Klasse B besitzen. Nimmt der Sachverständige oder Prüfer Fahrerlaubnisprüfungen sonstiger Fahrerlaubnisklassen ab, muss er seit mindestens drei Jahren als Sachverständiger oder Prüfer bei der Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen der Klasse B tätig sein, es sei denn, er verfügt über eine mindestens fünfjährige Fahrpraxis in der betreffenden Klasse oder hat im Rahmen der Prüfung zur Anerkennung als Sachverständiger oder Prüfer eine vorschriftsmäßige, sichere und gewandte Fahrweise auf einem Fahrzeug der entsprechenden Klasse nachgewiesen. Ein Sachverständiger oder Prüfer, der Fahrerlaubnisprüfungen abnimmt, darf nicht gleichzeitig im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses als Fahrlehrer tätig oder Inhaber einer Fahrschulerlaubnis sein."

2. Dem § 32 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer, die vor dem 19. Januar 2013 zur Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen berechtigt waren, sind danach unabhängig vom Vorliegen der Anforderungen in § 6 Absatz 3 weiter zur Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen berechtigt. Sie unterliegen der regelmäßigen Überwachung und den Regelungen zur Qualitätssicherung nach diesem Gesetz."'

Berlin, den 27. Oktober 2010

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Winfried Hermann	**Kirsten Lühmann**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Kirsten Lühmann

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksachen 17/3022, 17/3035** in seiner 62. Sitzung am 30. September 2010 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen, dass das „Begleitete Fahren ab 17“ in das Dauerrecht überführt wird. Zur Umsetzung der Forderungen des BfDI sollen umfassende gesetzliche Regelungen zur Protokolldatenspeicherung des KBA geschaffen werden, um außerhalb des eigentlichen ZFER alle von den Fahrerlaubnisbehörden seit der Einrichtung des Zentralregisters (1. Januar 1999) zum Nachweis der Verantwortlichkeit für Mitteilungen eingegangenen Datensätze dauerhaft zu speichern und bei konkretem fachlichen Bedarf den Zugriff zu ermöglichen. Zur Umsetzung der Richtlinie 2006/126/EG (3. EG-Führerscheinrichtlinie) zum 19. Januar 2011 sollen im StVG und Kraftfahrsachverständigengesetz die Rechtsgrundlagen für die notwendige Befristung der Gültigkeit der Führerscheindokumente auf 15 Jahre der ab 2013 neu ausgestellten Führerscheine und die vorgeschriebene Befristung aller bisher ausgestellten Führerscheine bis 2033 sowie zur Regelung der Mindestanforderungen an die Qualifikation der Fahrerlaubnisprüfer geschaffen werden. Für die Schaffung eines Anerkennungs- statt Akkreditierungsverfahrens der Träger von Begutachtungsstellen, der Technischen Prüfstellen und der Stellen, die Kurse zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung durchführen, als eine Voraussetzung für die vorgeschriebene Anerkennung durch die zuständigen Landesbehörden, sollen die notwendigen Rechtsvorschriften geschaffen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3022, 17/3035 in seiner 22. Sitzung am 6. Oktober 2010 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 23. Sitzung am 6. Oktober 2010 beraten und empfiehlt einstimmig dessen Annahme.

Er hat in seiner 26. Sitzung am 27. Oktober 2010 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)111 zu empfehlen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/3022, 17/3035 in seiner 17. Sitzung am 6. Oktober 2010 beraten.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte den Gesetzentwurf, sprach sich aber dafür aus, zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal das Thema einer Gesundheitsprüfung für ältere Führerscheininhaber anzusprechen. Auch die Frage der Verordnungsermächtigungen im Straßenverkehrsgesetz solle zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal thematisiert werden. Dabei solle man auch auf Bedenken des Städte- und Gemeindebundes zur Frage der Rechtssicherheit in Bezug auf diese Regelungen eingehen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** stimmte dem Gesetzentwurf grundsätzlich zu, sprach sich aber dafür aus, die Umsetzung des „Begleiteten Fahrens ab 17“ durch den Bund kreativ zu begleiten. Es hätten diejenigen Jugendlichen einen Vorteil, die in einem Haushalt lebten, welcher über ein Kraftfahrzeug verfüge. Es gebe aber zunehmend auch Haushalte, bei denen dies nicht der Fall sei. Man solle bei der Umsetzung des Gesetzes über Projekte nachdenken, welche auch diesem Personenkreis ein begleitetes Fahren ermöglichten.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen.

Er hat den Gesetzentwurf in seiner 19. Sitzung am 27. Oktober 2010 erneut beraten, nachdem die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag (Ausschussdrucksache 17(15)111) zur Umsetzung von Änderungsvorschlägen des Bundesrates eingebracht hatten, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und aus Teil V des vorliegenden Berichtes ergeben. Der Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat den Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP einstimmig angenommen. Er hat die Beschlussempfehlung aus seiner 17. Sitzung geändert und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrages der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(15)111 anzunehmen.

V. Begründung zu den Änderungen

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1

Das Kraftfahrsachverständigengesetz (KfSachvG) definiert in § 1 Absatz 1 den Begriff des amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüfers. Es kennt jedoch nicht den in der Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 verwendeten Begriff des (Fahr-)Prüfers. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung bisher vorgesehene Regelung würde daher auch für Personen gelten, die nicht für Fahrerlaubnisprüfungen eingesetzt werden. Dies ist weder durch die Richtlinie 2006/126/EG geboten noch besteht hierfür ein sachlicher Grund. Durch die vorgeschlagene Einfügung eines Absatzes 3 in § 6 des Kraftfahrsachverständigengesetzes (KfSachvG) wird sichergestellt, dass die Umsetzung der Richtlinie auf die Tätigkeit des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers bei der Fahrerlaubnisprüfung beschränkt wird.

Da es sich bei der Regelung nicht um eine Voraussetzung zur Anerkennung eines Sachverständigen oder Prüfers handelt,

sondern lediglich die Anforderungen zur Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen geregelt werden, erfolgt die systematische Verortung in § 6 KfSachvG. Ferner wird von den in Anhang IV Nummer 2.2 Buchstabe c der Richtlinie 2006/126/EG vorgesehenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht, so dass anstelle der dreijährigen Tätigkeit als Prüfer bei Fahrerlaubnisprüfungen der Klasse B auch eine mindestens fünfjährige Fahrpraxis in der betreffenden Klasse oder eine höherwertige Prüfung, wie sie im Rahmen der Prüfung nach der Verordnung zur Durchführung des KfSachvG abzulegen ist, ausreicht.

Zu Nummer 2

Zudem ist eine Besitzstandsregelung für amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer erforderlich, die vor dem Stichtag des 19. Januar 2013 (Inkrafttreten von Artikel 2) zur Abnahme von Fahrerlaubnisprüfungen berechtigt waren.

Berlin, den 27. Oktober 2010

Kirsten Lühmann
Berichterstatterin

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333